

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

83 (27.8.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 83.

Karlsruhe 27. August.

## XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. August 1833.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Fortsetzung.)

Welcker: Ich habe ebenfalls die Verordnungen, die wir jetzt untersuchen, sehr bedauert, als Zeichen eines rückschreitenden Systems. Ich habe früher geahnet, was sich später immer deutlicher enthüllte, daß jenes in öffentlichen Druckschriften ausgesprochene Streben einer gewissen Parthei, einer großen Regierung, das, was man den demokratischen Geist in unsern Repräsentativverfassungen nennt, zu unterdrücken, mehr und mehr, nicht bloß im übrigen Deutschland, sondern auch bei uns seine Ausführung und seine Unterstützung durch Regierungsverfügungen erhalten sollte. Das, was man den demokratischen Geist unserer Verfassung nennt, ist die Freiheit selbst, und es soll, so scheint es, darauf hingewirkt werden, daß nichts von der Verfassung übrig bleibt, als die hohle Form und der todte Buchstabe, und wenn dieses ist, so ist nicht bloß das Gute dieser Verfassung zerstört, sondern es wird durch sie ein Same der Zwietracht ausgestreut, das Vertrauen aufgehoben. Es entsteht ein unglücklicherer Zustand, als wenn gar keine Verfassung existirte. Zu der verfassungsmäßigen Freiheit, zu dem Wesen einer Repräsentativverfassung, gehört vor Allem, daß das Volk sich besprechen darf. Wenn man dieses Recht nimmt, so ist der Lebenskeim für die freie Entwicklung des verfassungsmäßigen Lebens vernichtet. Es ist aber auch die Unterdrückung des Volksrechts, sich frei über die Landesangelegenheiten zu besprechen, eine der tiefsten Kränkungen, die man dem Volke zufügen kann. Das treue badische Volk hat diese nicht verdient, denn in diesem Lande sind keine Versammlungen zu Tage gekommen, die der Ruhe des Staats

gefährlich gewesen wären. Wenn bei andern Versammlungen und überhaupt anderwärts Erscheinungen vorkamen, die man nicht billigen kann, so muß man vor Allem die zwei Punkte ins Auge fassen:

1) daß diese Versammlungen zum Theil von Menschen besucht wurden, in deren Vaterland leider Vieles nicht so war, und von der Regierung gemacht wurde, daß das Volk Hoffnung und Glauben an seine Verfassung erhalten konnte;

2) darf man nicht vergessen, daß, wenn in solchen Versammlungen, wie überall, wo die Menschen sich frei aussprechen und handeln dürfen, Erscheinungen vorgekommen sind, die nicht ganz zu billigen waren, diese nicht zum Schaden, sondern zum Vortheil der Regierungen gewirkt haben. Das, was Excentrisches in solchen Versammlungen vorging, forderte die ruhigen und friedliebenden Bürger auf, sich der Regierung anzuschließen, und solchergestalt hat das Hambacher Fest den Regierungen mehr genützt, als der Sache der Freiheit. Die Regierungen hätten sich über dieses Fest freuen, und daraus keine Gründe hernehmen sollen, in einem Lande, das wie Baden im Vertrauen mit seiner Regierung stand, die natürliche Freiheit zu beschränken. Wie sehr aber jenes unglückliche Streben, den Geist der Verfassung zu tödten, und die freie Theilnahme der Bürger in ihren Landesangelegenheiten zu unterdrücken, sey es von einzelnen Stellen oder von der allgemeinen Regierung, befördert wird, dafür muß auch ich der Kammer und der Regierung ein entsprechendes Actenstück mittheilen. Ich habe dasselbe freilich nur in Abschrift erhalten, und wollte mich sehr freuen, wenn diese Abschrift, die ich übrigens für durchaus ächt halten muß, aber keine Beglaubigung dafür habe, als unächt anerkannt würde, und noch mehr freuen, wenn diese Verfügung als eine solche erklärt würde, die bloß von einer einzelnen Behörde ausgegangen wäre, was ich

jedoch nach dem Inhalt derselben nicht glauben kann. Es lautet:

„Der Regierungsdirector des Unterrheintreises an den Herrn Obereinnehmer N. N.“

„Es ist mir von verschiedenen Seiten zur Anzeige gekommen, daß der bei Ihrer Stelle beschäftigte Scribent N. N. sich schon seit einiger Zeit dem Umgang mit unruhigen Menschen hingeebe, und wenn auch, wie ich hoffe, nicht absichtlich, doch auf eine sehr unvorsichtige Weise seine Stellung als bezahlter Gehülfe bei einer Staatsbehörde compromittire.“

„Ich muß Sie daher auffordern, diesen jungen Menschen wohlmeinend, aber ernstlich zu warnen, daß er sich von einer für seine Zukunft gefährlichen Einmischung in das politische Treiben enthalte, indem jede Theilnahme an demselben meiner Wachsamkeit nicht entgehen, für ihn aber die unvermeidliche Löschung in der Scribentenliste und bleibende Unfähigkeit zu irgend einem Dienste bei einer Staatsstelle zur Folge haben würde.“

„Ich lade Sie ein, die geschehene Eröffnung dessen an ihren Scribenten mir demnächst anzuzeigen.“

D a h m e n.

Eine Note zu der mir mitgetheilten Abschrift fügt noch hinzu: Dasselbe Rescript wurde auch dem Theilungscommissär N. N. durch das Amtrevisorat eröffnet.

Wenn ich — die Rechtheit des Rescripts vorausgesetzt — dasselbe recht verstehe, so sind folgende höchst betrübende Erscheinungen darin enthalten: Es scheint hier eine geheime Polizei, eine geheime Bewachung des Umgangs der Menschen angedeutet, nicht durch die regelmäßigen Staatsstellen, sondern durch andere Personen, deren Name nicht sehr ehrenvoll ist. Es scheint ferner, daß gewisse Leute in Verruf gethan werden, denn mir sind auch Angestellte bekannt, mit denen jener Scribent umgegangen seyn soll. Was man also sonst nur bei den Studenten thut, scheint hier von der Regierung gethan zu werden. Es scheint ferner, daß unbedingt jede Theilnahme dieser abhängigen Beamten an politischen Angelegenheiten als Grund der Ausschließung von allem Staatsdienst betrachtet wird, denn nicht wegen bestimmter verbrecherischer Unternehmungen, sondern wegen jedes politischen Strebens — man nennt es hier Treiben — wird er auf immer für den Staatsdienst unfähig. Es hat dieses Rescript in einem noch viel ausgedehnteren und traurigeren Grade dieselbe Tendenz, wie die in Frage liegenden Verordnungen. Es geht eben überall, wie die Reaction will, auf

die Tödtung des Lebensprincips der Verfassung hinaus, und wenn ich die übereinstimmenden Regierungsmaafregeln in vielen deutschen Staaten ins Auge fasse, so kann ich mich des niederschlagenden Gedankens nicht enthalten, daß nicht bloß die Motive der Bundesbeschlüsse und alle Abstimmungen uns vorenthalten werden, sondern daß es eine Reihe von geheimen Beschlüssen gibt, unter denen solche sind, die dahin gehen, geradezu das Lebensprincip unserer repräsentativen Verfassungen zu vernichten, das Petitionsrecht und die freie Stellung der Beamten, kurz, Alles, was wir hier besprochen haben, zu rauben, jedes dem Volk heilige Recht zu entziehen und nur das hohle Wort der Verfassung uns übrig zu lassen. Ich glaube, daß die Verordnungen reclamirt werden müssen, bei deren Discussion alsdann das Weitere gesagt werden kann; ich würde mich freuen, wenn es der Regierung gefällig und möglich seyn sollte, die Rechtheit solcher Verfügungen von Seiten der Staatsregierung in Abrede zu stellen.

Sander: Ich theile die Ansichten derer, welche eben diese Verordnungen in ihrer Entstehung und in ihren Folgen beurtheilt haben. Man hat uns Actenstücke vorgelegt, die auf jeden Fall beweisen, daß diese Folgen nicht zu den wünschenswerthen und nicht zu jenen gehören, worüber wir uns zu freuen haben. Ich will mich kurz auf den Beweis beschränken, daß diese Verordnungen zur Zustimmung der Kammer gehören. Wenn eine Regierung eine Verordnung erläßt, wodurch sie eine Handlung der Staatsbürger verbietet, so liegt die Beantwortung der Frage, ob sie dieses aus der ihr zustehenden Anordnungsgewalt thun kann, ob diese Handlung keine so allgemeine ist, daß ihr Verbot keinen tiefen Einfluß auf die politische und bürgerliche Freiheit ausübt, den Ständen ob, und diese Fragen können hier nicht mit Ja beantwortet werden. Es soll nach der Verordnung des Staatsministeriums verboten seyn, sich über allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen. Es gibt aber kein natürlicheres Recht der Staatsbürger, als dieses zu thun, denn es ist ihr erstes Recht und Interesse, daran Theil zu nehmen, und zu untersuchen, in wie weit die allgemeinen Interessen gefährdet werden. Es muß ihnen selbst daran liegen, die Regierung aufmerksam machen zu können, was hinsichtlich des allgemeinen Besten fehlt. Es muß ihnen das Recht gegeben seyn, gegen die Unterbehörden, die mit den Oberbehörden nicht unmittelbar in Verbindung stehen, darauf aufmerksam zu machen, wo der Schuh drückt. In dieser Hinsicht ist also

das Recht, sich über allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen, eines der natürlichsten, und das Verbot desselben eines von jenen, das die bürgerliche und politische Freiheit an ihrer innersten Wurzel angreift. Schon aus diesem allgemeinen Grunde wird die Kammer keinen Anstand nehmen, die fraglichen Verordnungen vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Ich glaube aber auch, daß, wenn die Kammer nicht ihr Werk von diesem Landtag und dem letzten vernichten will, sie dieses thun muß. Die Kammer hat bei diesem Landtage in dem Gesetz über die Vereine den Grundsatz ausgesprochen, daß politische Vereine ein freies Recht der Bürger seyen. Sie hat also ausgesprochen, daß die Bürger das Recht haben, sich zur Berathung über allgemeine Landesangelegenheiten zu vereinigen. Was ist nun aber ein Verein? Ein Verein der Staatsbürger ist eine Versammlung der Staatsbürger, und wenn daher ein Verein der Staatsbürger entstehen darf, so muß auch erlaubt seyn, ihm eine Versammlung dieser Staatsbürger vorangehen zu lassen, denn das ist das Mittel zum Zweck, und liegt auf der flachen Hand. Ich könnte mir nicht denken, wie ein Verein gegründet werden sollte, ohne daß eine Gesellschaft von Staatsbürgern zusammentritt, um über diesen Verein eine Vereinbarung zu treffen. Sodann ist aber auch auf dem vorigen Landtage in einem Paragraphen der Gemeindeordnung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß Gemeindeversammlungen statt finden können, um eine Vorstellung an den Regenten oder an die Ständeversammlung oder die höchste Staatsbehörde zu richten. Nun leuchtet es wohl ein, daß eine Vorstellung, die an den Regenten oder die höchste Staatsbehörde geht, eine allgemeine Landesangelegenheit betrifft, und es ist also eben so unwidersprechlich, daß, wenn die Bürger das Recht haben nach der Gemeindeordnung, eine solche Versammlung zu halten, ohne sich um die weitere Zustimmung der Staatsbehörde zu kümmern, die Verordnung des Staatsministeriums diesem Recht in der Gemeindeordnung entschieden entgegen ist, denn es heißt darin, daß keine Versammlung über allgemeine Landesangelegenheiten statt finden dürfe. Es ist eine Ausnahme für die Bürgerversammlungen nicht gemacht, und das von dem Abg. v. Ißstein vorgelegte Rescript beweist uns gerade, daß man besonders die Bürgerversammlungen im Auge hat, denn gerade die Adressen, wovon die Rede ist, werden von den Gemeinden eingebracht, und diese Adressen beweisen abermals, daß eine Bürgerversammlung statt finden muß. Die Verordnung des Staatsministeriums beruft sich auch, so

viel ich weiß, auf eine aus dem vorigen Jahrhundert herausgehobene alte Verordnung, die aber gerade auch die Bürgerversammlungen im Auge hat, denn sie stellt den Grundsatz auf, daß ohne Erlaubniß der Staatsbehörde keine Bürgerversammlungen statt finden dürfen, die einen allgemeineren Zweck, als etwa die nächsten Interessen der Gemeinde zum Gegenstand haben. Wenn nun jene Verordnung des Staatsministeriums sich auf die Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert über Bürgerversammlungen beruft, so bezieht sich ihr Verbot der allgemeinen Versammlungen wegen Landesangelegenheiten auch wieder auf Bürgerversammlungen, und ist in dieser Hinsicht der Gemeindeordnung entschieden entgegen. Es ist also so viel klar, daß durch die Verordnung des Staatsministeriums dem von der Kammer angenommenen Grundsatz über Vereine entschieden entgegen getreten wird, und besonders durch das Rescript, welches der Abg. v. Ißstein verlesen hat, dargethan, daß die Verordnung des Staatsministeriums sich auch auf Bürgerversammlungen bezieht, und diese verbietet. Sie sind aber nach der Gemeindeordnung erlaubt, und die Kammer hat nichts Anderes zu thun, als diese Verordnungen zu reclamiren, um darüber zu berathen, ob man eine Ausnahme von der Gemeindeordnung machen, und das Gesetz über die Vereine zurücknehmen will.

v. Kottel: So viel Kräftiges und Eindringliches auch schon über den vorliegenden Gegenstand gesprochen wurde, so kann ich mich doch nicht enthalten, auch meine Betrachtungen und Ansichten vorzutragen über diese traurigen Verordnungen, die zur Zeit ihres Erscheinens mich in dem Innersten meines Gemüthes aufregten, und auf die ich nicht zurückkommen kann, ohne dieselbe Aufregung zu empfinden. Wenn ich die beiden im Commissionsbericht auf einander folgenden Verordnungen, nämlich jene, die das Verbot der Adressen, und jene, die das Verbot der Volksversammlungen und Reden ans Volk enthält, zusammenfasse, so geschieht es darum, weil Adressen gewöhnlich bei Versammlungen berathen und ebendasselbst auch Reden oder nähere Besprechungen gehalten werden, so daß also beide Verordnungen völlig zusammenhängen. Ich glaube, kein civilisirtes Volk ist je von seiner Regierung so behandelt worden, wie in der neuesten Zeit in Baden widerfuhr. Wenn ich mich auch an Wilhelm den Eroberer in England, erinnere, welcher verbot, daß je drei Bürger beisammen stehen und bei schwerer Strafe befahl, daß Abends um 8 Uhr Feuer und Licht ausgelöscht werden mußten, weil er besorgen mußte, daß, wenn einige Eng-

Länder beisammen stehen, sie von nichts Anderem sprechen werden, als von der tyrannischen Regierung, daß also Klagen aus ihrem Munde ertönen müßten, — so war dieß freilich auch keine kleine Unterdrückung; und eben so wahr ist, daß wir auch unter Napoleons Zeiten harten Druck erfahren haben, allein Wilhelm der Eroberer und Napoleon waren eben Fremde und Kriegsmeister, die die Unterjochten, d. h. das besiegte Volk, niederhalten mußten, und mit Recht fürchten konnten, daß ein Versuch zur Abschüttlung des Jochs statt finden möchte. Ich finde aber kein entsprechendes Gegenstück in der Geschichte zu demjenigen, was in unsern Tagen bei den civilisirten und freiheitswürdigen Völkern von Deutschland geschehen ist, besonders was das Verbot der Adressen betrifft, wodurch einem ganzen Volke, einer Masse von Bürgern, das Recht geraubt wurde, das schon jeder Einzelne hat, nämlich sich dem Throne des Fürsten zu nahen und seine Betrübniß und seine Beschwerden daselbst vorzubringen. Man will dieß thun in einem Zeitpunkt, wo durch die Verfassung die Rechte, die schon durch Natur und Vernunft den einzelnen Bürgern gegeben sind, ihre weitere positive Befräftigung erhalten haben; man will es thun in förmlichem Widerspruch mit unsern Gesetzen und der anerkannten Uebung. Wenn der Abg. v. Zetzstein schon einige sehr schlagende Beispiele von Adressen gegeben, die man früher auch für genehm hielt, und mit Lob und Dank aufnahm, so will ich auch an diejenigen Adressen erinnern, die aus dem ganzen Lande einliefen, als der unvergeßliche Karl Friedrich die Leibeigenschaft aufhob, und welche Adressen mit so großer Freundlichkeit aufgenommen wurden, und den Anlaß zu jener denkwürdigen, unsterblichen Antwort des Fürsten gaben, die noch jetzt in unsrer gerührten Erinnerung lebt. Ich will auch aus der neuesten Zeit einer Adresse erwähnen, die nicht an die Regierung, sondern an die Kammer erging, die auch mit vielen Unterschriften bedeckt war, und nichts weniger, als das Mißfallen der Regierung erregt zu haben scheint, weil sie, noch ehe sie in der Kammer vorgetragen wurde, schon in der halboffiziellen Karlsruher Zeitung erschien, nämlich die Eingabe einiger Thalgemeinden, welche erklärten, daß sie von der Freiheit der Presse nichts wollten, und nicht denjenigen beigezählt zu werden wünschten, die um dieses Gut sich kümmern. Daraus geht klar hervor, daß nicht die Adressen an sich es sind, die das Mißfallen der Regierung erregen, sondern der Inhalt derselben. Ich glaube aber, die öffentliche Meinung wird anders urtheilen, und diejenigen

Adressen, die auf Wahrung der Verfassung und der kostbarsten Bürgerrechte gerichtet sind, einer freundlicheren Aufnahme werth achten als diejenigen, die einen Angriff auf die Verfassung enthalten, oder eine Geringschätzung derselben aussprechen. Was die Adressen an die Kammer betrifft, so ist mir ganz unbegreiflich, daß man, wie ich aus dem von dem Abg. v. Zetzstein verlesenen Rescript vernahm, das Verbot der Adressen an den Fürsten nun auch auf die Adressen an die Kammer ausdehnen will. Es wurde noch kein Landtag seit dem Bestehen der Verfassung gehalten, wo nicht eine große Anzahl solcher Petitionen, mit Colectivunterschriften versehen, an die Kammer kam, welche öffentliche und allgemeine Landesangelegenheiten behandelten. Selbst auf den Landtagen 1825 und 1828 ist dieß geschehen, und nie ist es dem Ministerium eingefallen, gegen solche Petitionen irgend eine Einsprache zu thun. Es ist dem Ministerium Berstett-Berkeim nicht eingefallen, das Petitionsrecht, einen so wesentlichen Grundstein der Verfassung, anzugreifen, oder ihm den Untergang zu drohen. Es blieb dieses dem Ministerium Reizenstein-Winter vorbehalten. Ich kann mich nicht enthalten, meine tiefste Betrübniß über dieses ganz unbegreifliche, meiner früheren innern Ueberzeugung widersprechende, Ereigniß auszudrücken. Wenn nämlich keine Volksversammlungen, wenn keine Reden ans Volk gehalten, und keine Sammlung von Unterschriften statt finden darf; so ist es gar nicht möglich, Adressen oder Petitionen zu Stande zu bringen, denn wie und auf welche Art soll es denn geschehen? Es ist also dieses Verbot wirklich ein Todesstreich auf einen der wesentlichsten Bestandtheile unserer Verfassung, und es heißt nichts Anderes, als, das Volk soll mit schweigender Unterwerfung Alles und Alles aufnehmen, was von oben herab kommt. Es soll sich nicht besprechen dürfen über irgend etwas Geschehenes und über irgend eine erfahrene Rechtsverletzung und über die Mittel der Abhülfe. Es soll ihm nicht erlaubt seyn, gegen das, was die Minister thun, sich zu beklagen und sich beschwerend an die Kammer oder an den Fürsten zu wenden. Das ist ein Kriegszustand, der gegen das Volk erklärt ist, ein Zustand, der, wenn er fort dauern sollte, der Regierung möglich machte, alle und jede Rechte mit Füßen zu treten, so zwar, daß, wenn es nicht geschähe, man es lediglich der Gnade, der Mäßigung und der Klugheit, aber keineswegs irgend einer Garantie der Volksrechte zuschreiben dürfte. Die Verordnung gegen Volksversammlungen und Reden an das Volk zeichnet sich noch durch eine außer-

ordentliche Unbestimmtheit, und vage Ausdrücke aus, unter die man subsumiren kann, was man will. Wie viel Leute sollen denn zu einer solchen Versammlung gehören? Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit bemerkt, daß man auch eine Tischgesellschaft für eine Volksversammlung und einen Trinkspruch für eine Rede aus Volk erklärt hat. Wenn es so weit geht, so wird man noch dahin kommen, daß, wenn wir zusammen sprechen, dieses auch für eine Volksversammlung gehalten wird, und allerdings nach den Grundsätzen, wornach man Reden aus Volk verbietet, kann man auch Reden an Freunde und das Reden überhaupt verbieten. Dieses letztere wäre wirklich consequent, denn, wenn die Regierung es nicht thut, so wird sie ihren Zweck nicht erreichen, daß nämlich keine Klage laut werde. Wie kann man solche Verbote auch nur mit einem Scheine der Rechtfertigung bedecken, irgend einen Schein der Entschuldigung dafür finden? Es heißt, es sey in einem Nachbarstaate etwas Ungebührliches vorgegangen: ich gebe zu, daß, so schön und groß die Idee des Hambacher Festes war, und so trefflich der allgemeine Eindruck seyn mochte, doch von Einzelnen manches Tadelhafte und von mir selbst für verwerflich Geachtete geschah; aber was folgt daraus? Muß man denn jetzt in allen andern deutschen Staaten, wo nicht solches Ungebührliche, sondern nur Lobenswerthes und Edles statt fand, alle Volksversammlungen, alle Reden aus Volk verbieten? Es ist in einem Nachbarstaate ein Mord mit einem Messer verübt worden: sollten jetzt überall die Messer verboten werden, soll Niemand mehr in allen Nachbarstaaten ein Messer mit sich führen dürfen? Diese Verordnungen beruhen auf gar keinem andern Grunde, als dem Raisonnement, das ich hier anführte. Sie widersprechen zugleich dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung, und widersprechendem ewigen und heiligen Rechte, das älter und höher ist, als jede Verfassung, und das wir ansprechen würden, wenn wir gar keine Verfassung hätten. Was ist denn der Geist einer Repräsentativverfassung, was ist das Princip, das in derselben obwaltet? Kein anderes, als das der Mündigkeit des Volks, das Princip der Befreundung zwischen Regierung und Volk, kein anderes, als das der Abschaffung und Verbannung aller Willkühr, alles Absolutismus von Seiten der Regierung, und dagegen des fortwährenden Einklangs und Vertrauens zwischen Regierung und Volk. Was ist aber der Geist dieser Verordnungen, wovon sich hier handelt? Der Geist derselben ist der diametrale Gegensatz von jenem; diese Verordnungen sprechen

die Unmündigkeit des ganzen Volks aus; sie maßen sich an, das Volk wie einen Haufen von Kindern zu behandeln, sie setzen sich demselben entgegen, sie bezeugen eine Verachtung des Volks, oder eine Furcht vor demselben; und Beides ist gleich unfelig; denn eine Regierung, die ihr eigenes gutes Volk fürchtet, ist immer im Unrecht begriffen. Diese Verordnungen tragen aber auch den Geist der Anmaßung einer Allwissenheit und der ausschließenden Weisheit in sich. Es heißt darin: Alles, was das Volk berathet, alle Adressen, die es zusammenbringt, wenn sie auch mit tausend und tausend Unterschriften versehen sind, werden auf den Gang der Regierung von keinem Einfluß seyn, was doch die Verachtung gegen das Volk in einem starken Grade ausgesprochen heißt, denn man erklärt dadurch: Alles, was von Seite des Volks geschehen mag, und wenn auch Tausende sich beklagen und gegen eine Verordnung sich beschweren, wird uns in unserm Gang nicht irre machen, wir allein wissen, was gut ist und wir werden fortfahren. Das ist der Geist dieser Verordnungen, und dieselben sind also diametral widersprechend dem Geiste der Verfassung, zugleich aber auch in vollkommenstem und unheilbarstem Widerspruche gegen die ewigen und heiligen Rechte, die wir ohne alle Verfassung haben und fordern würden, wenn auch diese Urkunden nicht vorlägen. Haben wir den Staatsverein darum geschlossen, daß wir uns von einander sondern, daß wir uns der Mittheilung unserer Gedanken und Gefühle gegenseitig enthalten sollen über die kostbarsten und heiligsten Angelegenheiten? Nein, wir haben uns gerade darum in den Staat begeben, um ein innigeres Band um uns zu schlingen und wir haben durch das Eingehen der Staatsverbindung neue, gemeinschaftliche und hochwichtige Angelegenheiten erhalten, über die uns öffentlich und wechselseitig mitzutheilen wir durch keine andere Gewalt gehindert werden können, als durch eine Kriegsgewalt. Die eigene Regierung kann es nicht thun, wenn sie nicht aussprechen will, sie wolle nicht regieren, sondern despotisiren. Aus diesen Gründen ist klar, daß ich diese Verordnungen als höchst beklagenswerthe Erscheinungen betrachte, im allerhöchsten Maaß, so daß nur noch der Umstand das Maaß meiner Betrübniß vermehrt, wenn ich erwäge, daß sie mit demjenigen verbunden sind, was von einer noch höhern Autorität über Teutschland verhängt ward, wenn ich sie nämlich als integrirenden Bestandtheil einer ganzen Reihe von Beschlüssen betrachte, die von einem Ort auskommen, den man bald nicht mehr nen-

nen darf, und welchen auch nur auszusprechen, allerdings Jedem in der Seele wehe thut. Ich darf annehmen, daß, obgleich nur einige der Juliverordnungen der Centralbehörde Deutschlands in den fraglichen Verordnungen widertönen, auch die übrigen, die nicht publicirt sind, doch auch als Princip des Benehmens unserer eigenen Regierung gültig seyn sollen, und dann muß ich erschrecken, wenn ich die Nummern 6, 7, 8 und 9 der Julioronnanzen des Bundestags ins Auge fasse. Ich will sie jetzt nicht näher beleuchten, allein jeder Leser wird erschrecken, wenn er diese Verordnungen als das Princip des Benehmens unserer Regierung gegen ein verfassungsfreies, edles, der Regierung treues, den Fürsten liebendes und die Gesetze hochachtendes Volk angewendet sieht. Ich unterstütze also nicht bloß lebhaft den Antrag der Commission, daß diese Verordnungen zur Vorlage kommen sollen, sondern würde allerdings, wenn der Zustand unserer Gesetzgebung von der Art wäre, daß man dabei auf einen practischen Erfolg rechnen dürfte, von einer Beschwerde oder Anklage gegen die Minister reden. Ich mache aber der Kammer diesen Vorschlag nicht; wohl aber rufe ich für mich eine laute und öffentliche Beschwerde gegen die Minister aus, und klage sie wegen dieser Verordnungen an vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung.

Trefurt: Ich kann nicht darauf eingehen, ob mir diese Verordnungen wehe gethan haben, oder nicht, als Jurist muß ich mich fragen, ob sie die Regierung erlassen konnte. Wenn ich den §. 66 der Verfassung betrachte, und hier lese, die Regierung sey berechtigt, alle für die Sicherheit des Staats nothwendigen Verfügungen und Verordnungen zu erlassen, so muß ich mich weiter fragen, ob hier der Fall vorhanden war, wo die allgemeine Sicherheit des Staats durch irgend ein außerordentliches Ereigniß gestört wurde. Müßte ich diese Fragen mit „ja“ beantworten, so hätte ich der Regierung das Recht zu diesen Verordnungen gegeben, und müßte ich sie mit „nein“ beantworten, so wäre zu untersuchen, ob diese Verordnungen dem Zweck entsprechen, und nicht zu viel in die Freiheit der Bürger eingreifen, und nicht aus diesem Grunde etwa einen Antrag auf Aufhebung oder Vorlage der Verordnungen gestellt werden soll. Ich gestehe, daß ich gleich bei dem ersten Anblick dieser Verordnungen, und bis jetzt nicht die Meinung hatte, die Verhältnisse seyen so dringend und gefährlich gewesen, besonders mit Rücksicht auf den Character der badischen Bürger, auf jenen Character der Treue und Anhänglichkeit an ihren

Fürsten, den sie bei allen Anlässen hinreichend bestätigt haben, daß eine solche, in die Freiheit der Bürger allerdings eingreifende Maaßregel nothwendig gewesen wäre, und ich muß in dieser Hinsicht in der That bedauern, daß die Regierung wegen dieser auffallenden Maaßregel vielleicht die stärkste Vertheidigung, die ihr je hätte wiederfahren können, heute in diesem Saale erhalten hat. Wir verhehlen uns gewiß alle nicht, daß das Hambacher Fest es zunächst oder ausschließlich war, das die Regierung zu diesen Maaßregeln veranlaßte, und es hat sich heute, gegen mein Erwarten, eine Stimme zur Vertheidigung dieses Festes erhoben. Diese Stimme hat von ewigen Wahrheiten geredet, die dort besprochen wurden, von dem Urtheil der Assisen in Landau gesprochen, um hier in diesem Urtheile eine Rechtfertigung der Hambacher Sprecher zu finden. Die Assisen haben aber bloß entschieden, daß hier kein Criminalverbrechen vorliege, nicht aber diejenigen, die vor ihnen standen, für Engel und lobenswerthe Menschen erklärt. Wenn gleich in diesem Saale eine Stimme dieses Fest vertheidigte, so bin ich doch überzeugt, daß nicht viele Stimmen in diesen Ton einstimmen werden, wie ich denn auch schon einige gehört habe, die jenes Fest und das, was dort gesprochen wurde, nicht billigten, und ich bin überzeugt, daß die Mehrheit des ganzen badischen Volks, diesem Urtheil beistimmt, und eben darum auch überzeugt, daß diese Verordnungen nicht nothwendig waren. Ich bin gewiß, daß die Mehrheit der badischen Bürger mit mir das Hambacher Fest als ein höchst beklagenswerthes Ereigniß ansieht; ich bin gewiß, daß viele mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Männer des Hambacher Festes, wenn sie von der Reactionspartei bezahlt gewesen wären, nicht besser in ihrem Interesse hätten handeln können, als sie gehandelt haben. Aus diesen Gründen reclame ich auch die fraglichen Verordnungen zur Verathung.

v. Jystein: Wenn ich wirklich gesprochen hätte, was der Abg. Trefurt gesagt hat, wenn ich wirklich meine Ausdrücke so gestellt hätte, wie er die Versammlung glauben machen will, so würde ich ihm für die Lektion danken, die er mir, wahrscheinlich wohlgemeint, geben wollte. In seinem heiligen Eifer aber für die Sache, die er vertheidigt, scheint er vergessen zu haben, daß ich bloß erklärte, diese Versammlung habe bewiesen, daß das deutsche Volk fähig sey, auch große Wahrheiten zu hören, ohne zur Unordnung, zur Gewalt zu schreiten, und daß es nur auf gesetzlichem Wege erlangen wolle, was ihm Noth thue. Ich habe erklärt,

daß die Männer, die dort gesprochen haben, von jedem peinlichen Verbrechen freigesprochen wurden. Ob sie gefehlt haben, wird von dem Zuchtpolizeigerichte entschieden werden, nämlich gefehlt in einem andern Sinn, als die peinlichen Verbrechen es wären, welche von diesem Hambacher Feste verbreitet wurden, als ob man dort Hochverrath, Aufruhr, Mord, Anarchie, Zerstörung und Raub alles Eigenthums wolle. Bloß in dieser Hinsicht habe ich das Wort zu der Kammer gerichtet. Ich erkläre mich übrigens zu andern Grundsätzen, als der Abg. Trefurt schon mehrmals in diesem Saale ausgesprochen hat; ich erkläre, daß ich mich nicht zu der Meinung herabstimmen kann, als habe der Badner, weil er einem kleinen Land angehöre, keinen Anlaß, auch die größern Angelegenheiten Deutschlands ins Auge zu fassen. Ich erkläre, daß das, was auf dem Hambacher Feste, in Beziehung auf allgemeine Wahrheiten und auf die Frage, ob wir Deutsche seyen, gesagt wurde, auch mir wohl gethan hat, weil ich, obgleich Badner, auch ein Deutscher bleiben will. Ich glaube also, daß die etwas auffallend tönende Bemerkung des Abg. Trefurt hätte unterbleiben können.

**Fecht:** In diesem Sinn nahmen wir auch die Worte des verehrten Redners.

**Regenauer:** Der Abg. Fecht repräsentirt die Gesinnungen der Kammer nicht.

**Merl:** Ich reclamire diese Verordnungen auch zur Vorlage, und dehne den Grund dieser Reclamation allerdings auch auf die zweite Verordnung aus. Ich glaube, daß auf diese Verordnungen dieselben Gründe anwendbar sind, wie auf die Verordnung über das Verbot von Vereinen, und finde einen Widerspruch darin, daß letztere allein vorgelegt wurden. Mir scheint, daß die Regierung nicht geneigt sey, die fraglichen Verordnungen vorzulegen. Man hat sich hinsichtlich dieser Verordnungen auf frühere Verordnungen berufen, aber abgesehen, daß dieselben bloß zeitig, und nicht allgemein vorhin jede Versammlung verbieten, so glaube ich auch, daß sie für jetzt nicht mehr passen. Damals existirte kein politisches Leben; die Theilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten war nicht bekannt, der Staatsdiener war sogar davon ausgeschlossen, und die Polizei hatte für ihn die Thätigkeit in dieser Hinsicht übernommen. Daher eine Menge solcher polizeilicher Vorschriften, die alle Reden, jeden Schritt und Tritt, den wir zu thun hatten, vorschrieben; polizeiliche Vorschriften, die oft ganz ins Abentheuerliche gingen; wie

man daher aus der Kistkammer solcher alten Vorschriften dergleichen Verordnungen hernehmen will, kann ich nicht begreifen. Denn der Zustand ist jetzt ein ganz anderer, und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ist jetzt sogar Pflicht. Das Repräsentativsystem hat eine andere Staatsform ausgebildet, und vermöge dieser Staatsform ist nothwendig, daß die Bürger nicht theilnahmslos bleiben, denn sonst bleibt die Verfassung lediglich ein Stück Pergament und erhält keine Lebenskraft. Die Verfassung gibt uns doch gewiß die Denk- und Redefreiheit, und ich habe schon früher bemerkt, daß diese Redefreiheit unmöglich darin zu bestehen habe, daß ich in meinem Studirzimmer etwas denken könne, sondern darin, meine patriotischen Gefühle, in dem größtmöglichen Kreise, und wenigstens bei denen, die nach meinem Bewußtseyn eine Freude daran haben, aussprechen zu dürfen. Es ist sonderbar, daß man solche freisinnige Ergießungen gleich mit Aufruhrmachung vermischt, und wenn Einzelne zu weit gehen, alle ins gesamt gleich auf eine Linie gesetzt werden, wodurch alsdann solche Regierungsverordnungen entstehen, die hemmend in alle politische Ausbildung einwirken. Es ist daher ganz klar, daß eine solche Verordnung, die vorhin alle Versammlung verbietet, in dem genauesten Zusammenhang mit der Ausübung unserer verfassungsmäßigen Rechte steht, und gar keinen Zweck hat, als das constitutionelle Leben zu beschränken. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung will ich mich nicht aussprechen, sondern nur bemerken, daß das Gefühl, sich verschließen zu müssen, gewiß weit gefährlichere Folgen hat, als das Gefühl der Freiheit, sich aussprechen zu dürfen. Was ist aber von solchen Versammlungen zu befürchten? Sie sind öffentlich, auch die Polizei hat Zutritt, die aufmerken kann, ob etwas Unerlaubtes geschieht, in welchem Fall die Gesetze strafen werden. Sehr richtig wurde bemerkt, daß es sogar ganz gut sey, wenn die Regierung im Allgemeinen durch solche Versammlungen kennen lernt, wie überhaupt die Stimmung ist, es hat dieß gute Folgen. Man muß von einer ganz großen Versammlung, die unter besonderen Verhältnissen statt fand, nicht gleich auf andere Versammlungen zurück schließen, die in ganz anderem Character und ganz andern Formen statt hatten und statt gefunden haben würden, wenn sie nicht untersagt worden wären. In solchen Versammlungen benimmt man sich mit großer Vorsicht und selbst mit einer Art von Zurückhaltung, und es findet das, was zu weit geht, auch wieder seine Widerlegung. Sodann habe ich auch mit



großen Bedauern das Rescript verlesen hören, das besonders für das Petitionsrecht höchst gefährlich ist, da die Wirksamkeit desselben gerade darin besteht, daß eine gewisse Mehrheit sich für die selbe Meinung ausspricht. Eine einzelne Stimme wird nicht geachtet, während die Stimmen von ganzen Landestheilen nothwendig von der Regierung beachtet werden müssen. Wenn aber immer nur der Einzelne eine Petition überreichen darf, so wird nicht leicht eine Uebereinstimmung zu Stande kommen, und das ganze schöne Recht wäre vernichtet. Wenn eine Adresse beschloffen wird, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß die Unterschriften dafür gesammelt werden müssen, und es müßte nach den vorliegenden Verordnungen ein Spioniren und Sagen nach diesen Versammlungen, ein Untersuchungsweesen und alle die unangenehmen Folgen eintreten, die weit mehr Aufregung herbeiführen würden, als die Adressen selbst, wenn auch in einer derselben zu weit gegangen würde. Sodann bedaure ich noch insbesondere, daß in diesem Rescript eine gewisse Classe von Staatsbürgern, nämlich die Lehrer, Aerzte und jungen Geistlichen als Aufreger herausgestellt worden sind. Wenn auch aus Untersuchungen hervorging, daß Einzelne derselben sich wirklich excentrisch benahmen, so finde ich doch sehr hart, daß man jetzt alle gleichsam an den Pranger stellen und in den Augen des Volks erniedrigen will. Nach allem diesem glaube ich, daß die Kammer berechtigt ist, die Vorlage dieser Verordnungen zu fordern.

Nettig v. R.: Ich betrachte das Rescript, das der Discussion ausgesetzt ist, so wie jenes, das der Abgeordnete v. Rotteck gleich mit hinzu genommen hat, für Erzeugnisse des Augenblicks, eines wirklichen, vermeintlichen, augenblicklichen Bedürfnisses. Solche Erscheinungen haben dann ihre Eigenheit, wohin besonders gehört, daß in dem Augenblick des Erscheinens nicht Jeder, zumal jeder Privatmann, genügend von dem Standpunkt unterrichtet ist, um die Nothwendigkeit, besonders die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Erscheinung gehörig zu beurtheilen. Wenn dadurch gleichsam die Stellung der Regierung, von der solche Verfügungen ausgehen, erleichtert ist, so wird sie auf der andern Seite wieder dadurch schwerer, daß solche Kinder des Augenblicks eben dadurch, weil sie nur den augenblicklichen Verhältnissen angepaßt wurden, im Laufe der Zeit und oft in kurzer Zeit einen Theil ihrer Bedeutung,

einen Theil ihrer Anwendbarkeit verlieren. Ja gerade, wenn sie geeignet wären, dem Uebel zu begegnen, gegen das sie gerichtet sind, gerade dann, wenn dieses Uebel durch sie nach und nach verschwindet, kommen sie in die Stellung, daß man hinten nach leichter sagen kann, diese Maaßregeln seyen zu streng gewesen, und hätten zu sehr die persönliche Freiheit beschränkt. Daraus folgt in der Regel von selbst, daß solche Vorschriften nach und nach etwas lauer, etwas milder angewendet und daß sie gleichsam nach und nach die Strenge verlieren, die das Bedürfniß des Augenblicks herbeigeführt hatte. Diese Eigenschaft der Verordnungen macht es für mich nicht wünschenswerth, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gezogen werden, denn durch diesen erhalten sie einen gewissen Stempel der Dauerhaftigkeit. Es wird alsdann nothwendig, sich darüber auszusprechen und zu vereinigen, ob wirklich die Verhältnisse so geartet waren, daß solche Verfügungen gegeben werden mußten, und die Discussion über das vermeintliche oder wirkliche Uebel ist dann oft schlimmer, als das Uebel selbst. Ich glaube aber übrigens tröstend die Ansicht von mehreren aussprechen zu können, daß diese Verfügungen nicht gegen das badische Volk, sondern mehr gegen das Streben einzelner Menschen gerichtet waren, deren Bemühungen freilich auch dahin gingen, das, was geschah, für den Ton des Volkes zu erklären. Ich hatte früher Gelegenheit, diese Verwechslungen zu bekämpfen und mich zu bemühen, darzuthun, daß ein Unterschied besteht zwischen der großen Masse des Volkes, besonders zwischen der Masse derjenigen, die verständig und ruhig in ihren Glücksgütern den Zustand der Dinge nicht so bedenklich finden, als Andere, die nicht mehr wünschen, als langsam und ruhig auf der Bahn der Ordnung an der Hand der Verfassung fortzuschreiten, ohne geradezu großen Spectakel und Lärm in der Welt zu machen, und zwischen jenen Einzelnen. Diese einzelnen Menschen, gegen die, wie ich glaube, die Verfügungen gerichtet waren, bin ich weit entfernt, in eine einzige Klasse zu werfen. Das sind verschiedene einzelne Leute. Ich zähle dahin müßige Menschen, die entweder wirklich, ihrer Bestimmung nach, wenig oder nichts zu thun haben, denen der Gang der Zeit zu langsam ist, sie möchten gern die Stunden mit Ereignissen ausgefüllt haben, wenn sie auch Andern nicht geradezu angenehm sind; — oder solche, die wirklich eine Bestimmung haben, aber daran keinen Geschmack finden, die ihre eigenen Berufsgeschäfte, wie man sagt, an den Nagel hängen, sich um ihre Familie wenig kümmern und dem Zeitunglesen und der Politik anhängen.

(Fortsetzung folgt.)